

Nichtamtliche Lesefassung

ORDNUNG
ZUR ERLANGUNG DES AKADEMISCHEN GRADES
EINES DOKTORS DER PHILOSOPHIE (Dr. phil.)
ODER EINER DOKTORIN DER PHILOSOPHIE (Dr. phil.)
AN DER JOHANN WOLFGANG GOETHE - UNIVERSITÄT
IN
FRANKFURT AM MAIN

vom

26. Juni 2001

Staatsanzeiger vom 12. November 2001 (Nr.46/2001, S. 4026ff)

UNI REPORT vom 16.August 2006

UNI REPORT vom 25.10.2007

UNI REPORT vom 26.02.2009

UNI-REPORT vom 28.01.2010

UNI-REPORT vom 22.07.2011

UNI REPORT vom 09.08.2012

UNI REPORT vom 07.08.2013

UNI REPORT vom 10.09.2014

UNI REPORT vom 17.07.2017

UNI REPORT vom 15.09.2017

UNI-REPORT vom 26.02.2021

UNI-REPORT vom 24.03.2021

UNI-REPORT vom 16.04.2021

Gliederung

Abkürzungsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen der Fachbereiche 3 – 11:

- § 1 Abschlussgrad
 - § 2 Promotionsausschuss der Fachbereiche und Gemeinsame Geschäftsstelle
 - § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren
 - § 4 Annahme als Doktorand
 - § 5 Annahmeverfahren
 - § 6 Wirkung der Annahme
 - § 7 Promotion ohne Betreuung
 - § 8 Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens
 - § 9 Dissertation
 - § 10 Prüfungskommission
 - § 11 Disputation
 - § 12 Entscheidung über die Promotionsleistung
 - § 13 Veröffentlichung der Dissertation
 - § 14 Verleihung des Doktorgrades
 - § 15 Abbruch des Verfahrens und Entziehung des Doktorgrades
 - § 16 Ehrenpromotion
 - § 17 Übergangsbestimmungen
 - § 18 Inkrafttreten
-
- Ergänzende Bestimmungen der Fachbereiche 3 – 11
 - Anlagen zu den ergänzenden Bestimmungen der Fachbereiche:
 - Anlage 1: Formular des vorläufigen Promotionszeugnisses gemäß § 12 Abs. 5
 - Anlage 2: Formular des Titel- bzw. Beiblattes der Pflichtexemplare der Dissertation gemäß § 13 Abs. 3
 - Anlage 3: Muster der Promotionsurkunde
 - Anlage 4: Gelöbnisschein/ Revisionschein

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
Dr. phil.	Doktor der Philosophie/ Doktorin der Philosophie
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, Nr. 19, 2000, S. 374 ff)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04.03.1999 (GVBl. S.222ff)

Allgemeine Bestimmungen der Fachbereiche 3 – 11:

ALLGEMEINES

Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen dieser Promotionsordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen führen die Funktionsbezeichnung dieser Promotionsordnung in weiblicher Form.

§ 1

Abschlussgrad

(1) Die Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften (FB 3), Erziehungswissenschaften (FB 4), Psychologie und Sportwissenschaften (FB 5), Evangelische Theologie (FB 6), Katholische Theologie (FB7), Philosophie und Geschichtswissenschaften (FB 8), Sprach- und Kulturwissenschaften (FB 9), Neuere Philologien (FB 10) und Geowissenschaften/ Geographie (FB 11) verleihen den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie oder Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) nach folgender gemeinsamer Promotionsordnung.

(2) Der akademische Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) wird aufgrund einer von einem Bewerber verfassten und veröffentlichten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation § 9) und deren mündlicher Verteidigung (Disputation § 11) erworben.

(3) Eine gleichzeitige Promotion an einer deutschen und einer ausländischen Universität (Doppelpromotion) ist möglich. Näheres hierzu ist in einem Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Universitäten zu regeln. Ausnahmebestimmungen zu den §§ 10, 11 und 14 werden in den ergänzenden Bestimmungen der Fachbereiche 3-11 geregelt.

(4) Die ergänzenden Bestimmungen der einzelnen Fachbereiche sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2

Promotionsausschuss der Fachbereiche und Gemeinsame Geschäftsstelle

(1) In jedem Fachbereich ist der Promotionsausschuss das für die Abwicklung der Promotion und die Einhaltung der Regelungen dieser Ordnung zuständige Organ (§ 31 Abs. 4 HHG).

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet insbesondere über die Annahme als Doktorand und die Eröffnung des Prüfungsverfahrens. Er bestellt die Prüfer, Beisitzer und Gutachter und bestimmt die Prüfungskommission (§ 31 Abs. 5 HHG).

(3) Dem Promotionsausschuss sollen mindestens 3 Angehörige der Gruppe der Professoren, 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter und 1 Studierender, der sich mindestens im Hauptstudium befindet, angehören. Die Gruppe der Professoren muss im Promotionsausschuss die Mehrheit haben. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Gruppen gewählt. Die Professoren und der wissenschaftliche Mitarbeiter werden für mindestens zwei, der Student für mindestens ein Jahr gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitz im Promotionsausschuss soll in der Regel von einem Mitglied des Dekanats geführt werden.

(4) Der Promotionsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden. Im übrigen gilt die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(5) Jeder ablehnende Bescheid des Promotionsausschusses ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Der Präsident entscheidet über Widersprüche nach der Verwaltungsgerichtsordnung, die gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission eingelegt werden.

(7) Die Fachbereiche (§ 1 Abs. 1) richten eine Gemeinsame Geschäftsstelle ein. Die Vorsitzenden der Promotionsausschüsse wählen aus dem Kreis der Professoren den geschäftsführenden Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Die Auslage der Dissertation findet in der Gemeinsamen Geschäftsstelle statt (§ 9 Abs.8 und § 16 Abs. 5). Der Vorsitzende kontrolliert die Einhaltung der gemeinsamen Ordnung, insbesondere im Hinblick auf die Voraussetzungen (§ 3) und die Anforderungen (§§ 8 und 9). Die Geschäftsstelle ist nach Abschluss der Disputation für die weitere verwaltungsmäßige Durchführung des Verfahrens zuständig.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion im Regelfall ist ein im Promotionsfach mit Prädikat, d. h., mit „3“ (befriedigend) oder besser bestandenes Examen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes (Staatsexamen, Magisterprüfung, Diplomprüfung oder akkreditierter Master-Studiengang), dass eine Mindeststudienzeit von acht Semestern erfordert.

(2) Besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen mit Abschluss im gleichen oder einem verwandten Fach können zur Promotion zugelassen werden. Die Auflagen hierzu regeln die ergänzenden Bestimmungen der einzelnen Fachbereiche. Die Auflagen sollen die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit sicherstellen. Insbesondere kann verlangt werden, dass dies durch Teilnahme an universitären Lehrveranstaltungen und das Ablegen einzelner Prüfungen nachgewiesen wird.

Im Rahmen von besonders betreuten Promotionsstudien können Inhaber eines sechssemestriigen Studienabschlusses im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zum Promotionsstudium zugelassen werden. Die Feststellung der besonderen Qualifikation (B.A.) trifft der Promotionsausschuss nach Prüfung des Einzelfalls. Dazu müssen herausragende Studienleistungen nachgewiesen werden. Das Vorbereitungsjahr ist erfolgreich abgeschlossen, wenn eine Ergänzungsprüfung im Promotionsfach im Umfang der mündlichen Magister-Hauptfachprüfung erfolgreich abgelegt wurde. Näheres regeln die ergänzenden Bestimmungen der Fachbereiche.

(3) Der Bewerber soll in der Regel vor Abschluss des Promotionsverfahrens zwei Semester an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert gewesen sein. Über Ausnahmen in besonders begründeten Fällen entscheidet der Promotionsausschuss. Weitere Voraussetzungen wie z. B. Sprachkenntnisse werden in den ergänzenden Bestimmungen der einzelnen Fachbereiche geregelt.

(4) Über die Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit anderer Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss. Erforderlichenfalls ist die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen anzuhören.

(5) Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist abzulegen:

- a) wenn das Abschlussexamen nach Abs. 1 nicht mit Prädikat abgelegt wurde, oder
- b) wenn das Abschlussexamen nach Abs. 1 nicht im Promotionsfach abgelegt wurde, oder
- c) wenn die Gleichwertigkeit des Abschlussexamens nicht anerkannt wurde (Abs. 4), oder
- d) wenn ein Zusatzstudium nach einem Lehramtsexamen (Abs.6) erforderlich war.

Die Ergänzungsprüfung ist im Promotionsfach abzulegen und muss den Anforderungen des mündlichen Teils einer Hauptfachprüfung entsprechen. Die Ergänzungsprüfung ist vor zwei Prüfungsberechtigten abzulegen und dauert insgesamt eine Stunde. Der Promotionsausschuss bestellt die Prüfer und den Beisitzer. Der Bewerber hat Vorschlagsrecht. Den Beisitz können die beiden Prüfer alternierend übernehmen. Die Ergänzungsprüfung muss mit Prädikat, d.h. mindestens mit „3“ (befriedigend) bestanden werden. Sie kann einmal wiederholt werden.

(6) Wurde ein Staatsexamen für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Sonder- oder Realschulen mit der Note „3“ (befriedigend) oder besser abgelegt, so kann in dem Wahlfach bzw. in einem der beiden Wahlfächer gemäß der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter vom 03.04.1995 (GVBl. I S. 233 ff, zuletzt geändert durch VO vom 08.12.1999, GVBl. I, S. 481ff.) in der jeweils gültigen Fassung promoviert werden, wenn dieses Fach in einem der Fachbereiche im Gültigkeitsbereich dieser Ordnung gelehrt wird. Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist gemäß den Festlegungen des Promotionsausschusses ein Zusatzstudium des Promotionsfachs von zwei Semestern im Hauptstudium. Im Zusatzstudium müssen zwei qualifizierte, d. h., mindestens mit der Note „3“ (befriedigend) bewertete Seminarscheine erworben werden. Die besonderen Voraussetzungen einer Promotion in Erziehungswissenschaften nach einem Staatsexamen für ein Lehramt wird in der ergänzenden Bestimmung des Fachbereichs geregelt.

§ 4

Annahme als Doktorand

(1) Für die Annahme als Doktorand ist in der Regel der Nachweis der in § 3 genannten Voraussetzungen erforderlich. Ist eine Ergänzungsprüfung nach § 3 Abs. 5 abzulegen, kann der Promotionsausschuss gestatten, dass die Promotionsvoraussetzungen nach § 3 erst zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens bis zur Eröffnung des Prüfungsverfahrens nach § 8 nachgewiesen werden können (bedingte Zulassung).

(2) Ist die Ergänzungsprüfung endgültig nicht bestanden, verliert der Bewerber den Status eines Doktoranden.

(3) Die Festlegung des Arbeitstitels geschieht im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Betreuer. Für die Betreuung kommen insbesondere in Frage: Professoren, emeritierte oder pensionierte Professoren, Hochschuldozenten, Honorarprofessoren, Juniorprofessoren, Leiter von Nachwuchsprogrammen und habilitierte Mitglieder und habilitierte Angehörige des Fachbereichs. Das Thema der Dissertation soll so beschaffen sein, dass es voraussichtlich in 2 bis 3 Jahren zur Promotion führen kann.

§ 5

Annahmeverfahren

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) die zum Nachweis der Promotionsvoraussetzungen nach § 3 erforderlichen Unterlagen unbeschadet der Regelung des § 4 Abs. 1;

b) eine Bezeichnung des vorläufigen Arbeitstitels und ein Exposé des Arbeitsvorhabens;

c) eine schriftliche Erklärung über frühere Promotionsversuche und

d) eine Erklärung darüber, ob und ggf. durch wen die Dissertation betreut wird oder betreut werden soll.

(3) Über die Annahme des Bewerbers als Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss. Die Entscheidung ist innerhalb angemessener Frist zu treffen und dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Ablehnung des Antrags auf Aufnahme als Doktorand hat zu erfolgen, wenn der Promotionsausschuss festgestellt hat, dass

a) die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind. Die Regelung des § 4 Abs. 1 bleibt unberührt;

b) der Bewerber im jeweiligen Fach mehr als einmal eine Promotion erfolglos versucht hat;

c) das Thema der Dissertation vom Promovenden bereits erfolgreich in einem anderen Promotionsfach vorgelegt wurde.

§ 6

Wirkung der Annahme

(1) Mit der Annahme des Bewerbers erhält dieser den Status eines Doktoranden.

(2) Der Promotionsausschuss gewährleistet durch die Annahme die spätere Begutachtung der Arbeit (§ 31 Abs. 4 Satz 3 HHG)

(3) Der Promotionsausschuss des Fachbereichs führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der bei ihm angemeldeten Themen bzw. Arbeitsprojekte. Nach Ablauf von drei Jahren kann der Promotionsausschuss nach Anhörung des Doktoranden prüfen, ob der Bewerber weiter als Doktorand geführt werden will oder ob das Thema anderweitig vergeben werden kann.

(4) Auf Antrag kann der Promotionsausschuss eine Änderung des Betreuerverhältnisses genehmigen; alle Beteiligten sind zu hören.

§ 7

Promotion ohne Betreuung

(1) Bewerber, die bei der Arbeit an ihrer Dissertation nicht beraten worden sind und/ oder nicht bereits als Doktoranden angenommen worden sind, beantragen unmittelbar beim Promotionsausschuss des für ihr Fachgebiet zuständigen Fachbereichs die Eröffnung des Prüfungsverfahrens (§ 8).

(2) Der Antrag darf nicht abgelehnt werden, wenn der Fachbereich für das vom Bewerber bearbeitete Thema zuständig ist und der Bewerber die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt. Die Zulassung kann von der Teilnahme an einem Promotionsstudium oder der Erbringung von Leistungsnachweisen am Fachbereich abhängig gemacht werden. (§ 31 Abs. 4 Satz 5 HHG). In Zweifelsfällen führt auf Antrag des Bewerbers der Promotionsausschuss eine Entscheidung des Fachbereichsrates herbei. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 7 Satz 4.

§ 8

Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens

(1) Bewerber, die die Promotionsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen, können unter Vorlage einer Dissertation beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Eröffnung des Prüfungsverfahrens beantragen.

(2) In dem Antrag sind aufzuführen:

a) das Promotionsfach;

b) das Thema der Dissertation und

c) in der Regel die Namen der Fachvertreter, die der Bewerber als Gutachter für die Dissertation vorschlägt.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des Studien- und Bildungsganges;

b) die zum Nachweis der Promotionsvoraussetzungen nach § 3 erforderlichen Unterlagen, soweit sie nicht vom Antragsteller bei der Annahme als Doktorand vorgelegt wurden;

c) die Dissertation in mindestens drei maschinenschriftlichen Exemplaren;

d) eine schriftliche Erklärung, dass der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst und nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel in Anspruch genommen hat;

e) eine schriftliche Erklärung über frühere Promotionsverfahren;

f) ggfs. ein Verzeichnis der bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten und

g) eine schriftliche Erklärung, dass dem Bewerber die Promotionsordnung bekannt ist.

(4) Promotionsgebühren sind nach den ergänzenden Bestimmungen der einzelnen Fachbereiche zu entrichten.

(5) Die Eröffnung des Prüfungsverfahrens kann nur versagt werden, wenn

a) kein Mitglied des Fachbereichs, das zum Gutachter bestellt werden kann, für die vorgelegte Dissertation fachlich zuständig ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der in Frage kommenden Professoren und des Fachbereichsrates;

b) der Bewerber die Unterlagen nicht vollständig eingereicht hat;

c) die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind;

d) der Bewerber sich einer Täuschung im Zusammenhang mit den Zulassungsvoraussetzungen oder auch der Dissertation schuldig gemacht hat;

e) der Bewerber die Promotion im jeweiligen Fach mehr als einmal erfolglos versucht hat;

f) der Bewerber die gleiche Dissertation bereits in einem anderen Promotionsfach erfolgreich vorgelegt hat;

(6) Der Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens kann nicht mehr zurückgenommen werden, sobald eines der Gutachten beim Promotionsausschuss vorliegt. Tritt der Kandidat danach von der Prüfung zurück, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

§ 9

Dissertation

(1) Die als Dissertation vorgelegte Abhandlung muss eine sachlich geschlossene, selbständige Leistung des Bewerbers in angemessener Darstellung sein und einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Wissenschaft liefern. Eine solche individuelle wissenschaftliche Leistung muss auch vorliegen, wenn die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit mehrerer Personen hervorgegangen ist.

(2) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

(3) Eine kumulative Dissertation ist nach Maßgabe der ergänzenden Bestimmungen der Fachbereiche möglich.

(4) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann - wenn es sachlich geboten ist - dem Bewerber gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen.

(5) Die Dissertation ist von zwei Professoren, emeritierten oder pensionierten Professoren, Hochschuldozenten, Honorarprofessoren, Juniorprofessoren, Leitern von Nachwuchsprogrammen oder anderen im Promotionsfach habilitierten Wissenschaftlern zu begutachten. Mindestens ein Gutachter muss Mitglied des Fachbereichs sein, der andere Gutachter kann auch extern sein. Einer der Gutachter soll für die Betreuung der Dissertation Verantwortliche sein. Die Gutachter werden vom Promotionsausschuss mit deren Einverständnis bestellt. Professoren, die dem Fachbereich nicht mehr angehören, können in der Regel bis zu 5 Jahre den Doktoranden weiterhin betreuen. Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstellt werden.

(6) Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen bis zu zwei weitere Professoren, emeritierte oder pensionierte Professoren, Hochschuldozenten, Juniorprofessoren, Leiter von Nachwuchsprogrammen oder Honorarprofessoren zu Gutachtern bestellen. Unter ihnen können

auch externe habilitierte oder promovierte Fachwissenschaftler sein.

(7) Bewerber, die von ihrem Vorschlagsrecht nach § 8 Abs. 2 c keinen Gebrauch gemacht haben, können in Ausnahmefällen gemäß Abs. 6 und 10 dem Promotionsausschuss einen Professor mit deren Zustimmung innerhalb der vom Promotionsausschuss gesetzten Frist (in der Regel vier Wochen) als Gutachter vorschlagen.

(8) Die Gutachter bewerten die in der Dissertation erbrachte wissenschaftliche Leistung in einer schriftlichen Beurteilung nach den in § 12 Abs. 2 genannten Prädikaten. Jedes Gutachten muss spätestens drei Monate nach dem Tage vorliegen, an dem der Gutachter ein Exemplar der Dissertation erhalten hat. Die Gutachter können bei der Prüfungskommission beantragen, die Veröffentlichung der Arbeit von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig zu machen. Das Recht der Einsichtnahme und Stellungnahme für alle Professoren der Fachbereiche, die den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie verleihen und für den Bewerber, ist durch eine zweiwöchige Auslage in der Vorlesungszeit oder einer vierwöchigen Auslage in der vorlesungsfreien Zeit von Dissertation und Gutachten in der Gemeinsamen Geschäftsstelle (§ 2 Abs. 7) und deren vorheriger Bekanntmachung durch den Promotionsausschuss zu gewährleisten.

(9) Das Prädikat summa cum laude kann nur einstimmig erteilt werden. Haben beide Gutachter die Dissertation mit „summa cum laude“ bewertet, so muss ein drittes Gutachten eingeholt werden.

(10) Schlägt einer von zwei Gutachtern die Ablehnung vor, so muss der Promotionsausschuss einen weiteren Gutachter bestellen.

(11) Schlagen alle Gutachter die Ablehnung vor, so erklärt der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Promotionsverfahren für erfolglos beendet. Eine Auslage gem. Abs. 8 Satz 4 findet nicht statt.

(12) Schlägt von drei oder mehr Gutachtern mindestens die Hälfte die Ablehnung vor, wird die Arbeit für die Dauer von acht Wochen in der Gemeinsamen Geschäftsstelle ausgelegt. Den Professoren der Fachbereiche, die den Dr. phil. verleihen, wird dies mitgeteilt. Der Promotionsausschuss lehnt die Arbeit ab, wenn nach Ablauf dieser Frist kein Einspruch aus diesem Kreis erhoben worden ist. Wenn ein begründeter Einspruch erfolgt, entscheidet der Promotionsausschuss über neu zu bestellende Gutachter. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung nach der zweiten Beurteilung trifft die Prüfungskommission in der Regel nach Anhörung sämtlicher Gutachter und unter Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen.

(13) Liegen Einsprüche oder Stellungnahmen vor, entscheidet die Prüfungskommission über das weitere Verfahren. Gegebenenfalls kann die Prüfungskommission den Promotionsausschuss vor der Entscheidung bitten, gem. Abs. 6 weitere Gutachten anzufordern. Werden weitere Gutachter benannt, findet eine erneute Auslage gem. Abs. 8 statt.

(14) Im Einverständnis zwischen den Gutachtern und dem Bewerber kann eine Arbeit über den Promotionsausschuss einmal vor Fertigstellung der Gutachten zur Überarbeitung innerhalb eines Jahres zurückgenommen werden.

§ 10

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission wird vom Promotionsausschuss bei Eröffnung des Prüfungsverfahrens (§ 8) bestimmt. Die Prüfungskommission entscheidet über die mündliche Promotionsleistung. § 9 Abs. 12 und 13 ist zu beachten.

(2) Die Kommission besteht aus einem Professor des Fachbereichs als Vorsitzenden, den Gutachtern (§ 9 Abs. 5) sowie zwei weiteren Prüfungsberechtigten i.S. von § 9 Abs.5 Satz 1, die in begründeten Fällen aus anderen Fachbereichen hinzugezogen werden können.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

§ 11

Disputation

(1) In der Disputation wird die Dissertation vor der Prüfungskommission vom Bewerber universitätsöffentlich verteidigt (§ 31 Abs. 3 Satz 4 und 5 HHG). Die Disputation muss sich auf weitere Fragen und angrenzende Gebiete des Faches erstrecken, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.

(2) Die Beratung der Prüfungsergebnisse erfolgt in einer nichtöffentlichen Sitzung der Prüfungskommission. Der Vorsitzende gibt die Prüfungsergebnisse (§ 12 Abs. 1) unverzüglich dem Bewerber bekannt.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission bewerten die Disputation nach den in § 12 Abs. 2 genannten Prädikaten.

(4) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet spätestens zwölf Monate nach dem ersten Versuch statt. Der Termin wird durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestimmt und dem Doktoranden mitgeteilt.

(5) Die Disputation ist grundsätzlich in deutscher Sprache zu halten und soll in der Regel eine Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den sachgerechten Ablauf der Disputation zu sorgen.

(6) Über die Disputation ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Zeitdauer der Prüfung, einen Überblick über den Gegenstand der Disputation und die Note enthalten muss. Das Protokoll ist den Promotionsakten beizufügen.

§ 12

Entscheidung über die Promotionsleistung

(1) Für die Promotionsleistungen wird von der Prüfungskommission eine Gesamtnote gebildet. Sie ergibt sich zu zwei Drittel aus dem Durchschnitt der Noten, mit denen die Gutachter die Dissertation bewertet haben und zu einem Drittel aus der Note, mit der die Prüfungskommission die Disputation bewertet hat.

(2) Die Noten lauten:

magna cum laude	-	sehr gut (1)
cum laude	-	gut (2)
rite	-	genügend (3)
non rite	-	ungenügend (4)

Für besonders hervorragende Leistungen kann die Prüfungskommission durch einstimmigen Beschluss das Prädikat „summa cum laude“ (mit Auszeichnung (0)) erteilen. Die Ziffern sind nur als Berechnungsgrundlage zu werten und erscheinen nicht in der Urkunde. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis einschließlich 0,5 die bessere Note, ab 0,6 die schlechtere Note gegeben, unbeschadet der Regelung für die Gesamtnote „summa cum laude“. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur erteilt werden, wenn die Dissertation einstimmig von den Gutachtern mit summa cum laude bewertet worden ist (§ 9 Abs. 9) und auch die Disputation einstimmig mit „summa cum laude“ bewertet worden ist.

(4) Der Bewerber kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und die Disputation jeweils mindestens mit der Note „rite“ (genügend) bewertet worden sind.

(5) Der Promovierte erhält als vorläufiges Zeugnis eine Bescheinigung, die den Namen des Fachbereichs und das Prüfungsergebnis enthält. Die Bescheinigung ist vom Dekan zu unterzeichnen und wird gesiegelt. Der Doktorand unterschreibt den Gelöbnisschein (s. ergänzende Bestimmungen der einzelnen Fachbereiche, Anlage 4). Dem Kandidaten werden eventuelle Auflagen für die Drucklegung der Pflichtexemplare bekannt gegeben. Dem Bewerber ist auf Antrag Einsicht in das Protokoll zu gewähren.

(6) Das Recht zur Führung des Doktorgrades beginnt erst mit der Verleihung des Doktorgrades durch Aushändigung der Promotionsurkunde (§ 14).

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Fotodruck, Buch, Mikrofiche, CD ROM, elektronische Form, Beitrag eines Sammelbandes oder in Zeitschriften zu veröffentlichen.

(2) Der Revisionsschein (s. ergänzende Bestimmungen der einzelnen Fachbereiche, Anlage 4) wird in der Regel vom Betreuer vor der Drucklegung unterschrieben.

(3) Die Pflichtexemplare der genehmigten Fassung der Dissertation müssen auf einem Titelblatt bzw. Beiblatt alle Angaben des in den ergänzenden Bestimmungen der einzelnen Fachbereiche (Anlage 2) beigefügten Formulars enthalten. Bei der Buchhandelsausgabe muss beim Copyright die Siegelziffer D.30 eingedruckt werden.

(4) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das ist dann der Fall, wenn der Verfasser neben den für die Gutachter, Fachbereichsbibliothek und der Gemeinsamen Geschäftsstelle erforderlichen 5 Exemplaren unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern:

- entweder a) 5 gebundene Papierexemplare bei Veröffentlichung als Druck
- oder b) 2 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt
- oder c) 2 Exemplare, wenn ein gewerblicher oder ein wissenschaftlicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird
- oder d) 4 gebundene Papierexemplare zusammen mit der Mutterkopie (Masterfiche) und 5 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches
- oder e) 1 gebundenes Papierexemplar und 2 Mikrofiches bei Veröffentlichung von Mikrofiches in einem Verlag
- oder f) 4 gebundene Papierexemplare zusammen mit 5 CD-ROMs
- oder g) 1 CD-ROM, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind und 2 gebundene Papierexemplare, wenn die Arbeit auf den Internet-Server der Universitätsbibliothek eingespielt wird.

Bei d), f) und g) überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, von den Mikrofiches bzw. den jeweiligen elektronischen Versionen weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten;

und eine von dem ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung. Die Verteilung der Pflichtexemplare obliegt dem Fachbereich.

(5) Die als Eigendruck oder in maschinenschriftlichen Originalfassung abzuliefernden Exemplare sind auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier auszudrucken und dauerhaft zu binden.

§ 14

Verleihung des Doktorgrades

Nachdem die Dissertation nach der in § 13 beschriebenen Weise veröffentlicht worden ist bzw. die Druckannahmebescheinigung mit voraussichtlichem Erscheinungstermin eines Verlages vorgelegt wurde, wird dem Doktorand der Doktorgrad verliehen und die Promotionsurkunde ausgehändigt. Die Promotionsurkunde enthält das Promotionsfach, den Titel und die Note der Dissertation, die Bewertung der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Promotion. Das Datum der mündlichen Prüfung gilt als Datum der Promotion. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Universität und den Unterschriften des Dekans und des Vorsitzenden der Prüfungskommission versehen. Die Promotionsurkunde kann zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.

§ 15

Abbruch des Verfahrens und Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Promotionsausschuss hat das Verfahren abubrechen, wenn sich vor Abschluss des Verfahrens herausstellt, dass

a) der Doktorand im Verfahren in wesentlichem Umfang getäuscht hat;

b) wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren.

(2) Der Promotionsausschuss kann den Doktorgrad entziehen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der Doktorand getäuscht hat. Die Entziehung richtet sich nach den Bestimmungen des § 48 HVwVfG.

(3) Vor dem Beschluss des Promotionsausschusses über den Abbruch des Promotionsverfahrens oder die Entziehung des Doktorgrades ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

(4) Die Promotionsurkunde ist einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wird.

§ 16

Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich kann den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. honoris causa) aufgrund außergewöhnlicher wissenschaftlicher und künstlerischer Leistungen in den Fachgebieten für die der Fachbereich zuständig ist, verleihen.

(2) Die Ehrenpromotion muss von mindestens zwei Professoren beim Fachbereichsrat beantragt und schriftlich begründet werden.

(3) Die Einleitung des Verfahrens bedarf der Zustimmung des Fachbereichsrates. Stimmt der Fachbereichsrat dem Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zu, so bestimmt er darauf hin zwei auswärtige Gutachter.

(4) Alle Professoren und promovierten Mitglieder der Fachbereiche sind berechtigt, Stellungnahmen abzugeben.

(5) Anträge und Gutachten werden bei der Gemeinsamen Geschäftsstelle (§ 2 Abs. 7) zur Einsicht und Stellungnahme für die Professoren der Fachbereiche, die den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie verleihen, ausgelegt.

(6) Der Fachbereichsrat entscheidet über die Verleihung des Grades mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Verleihung der Ehrendoktorwürde dürfen nur Mitglieder der Professorengruppe und diejenigen Vertreter der anderen Gruppen, die für eine Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen erbracht haben, abstimmen.

(7) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichen der hierfür ausgefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 17

Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Promotionsstudium begonnen haben, können wählen, nach dieser oder nach der Promotionsordnung vom 12.11.1986 (Amtsblatt 6/1988, S.352 ff; letzte Fassung Staatsanzeiger 28/1996, S. 2108) promoviert zu werden. Hinsichtlich der

zu zahlenden Promotionsgebühren finden jedoch die ergänzenden Bestimmungen der einzelnen Fachbereiche Anwendung.

Das Gesuch um Zulassung zur Promotion nach der Promotionsordnung vom 12. November 1986, muss spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eingereicht werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 12.11.1986 außer Kraft. § 17 bleibt unberührt.

Ergänzende Bestimmungen der Fachbereiche 3 – 11

Fachbereich Gesellschaftswissenschaften (Fb 3)

1. Promotionsgebühr gem. § 8 Abs. 4:

Die Promotionsgebühr gem. § 8 Abs. 4 beträgt 125,00 €. Sie ist nach Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens und nach Rechnungsstellung innerhalb von 4 Wochen zu überweisen.

2. Promotionsfächer:

In folgenden Fächern kann promoviert werden:

Arbeitslehre mit den Schwerpunkten:

- Allgemeine Technologie
- Arbeitsökonomie
- Sozio - Ökologie
- Didaktik der Arbeitslehre

Didaktik der Sozialwissenschaften (Unterrichtsforschung)

Soziologie

Politikwissenschaft

3. Regelungen für FH – Absolventen gem. § 3 Abs. 2:

Besonders qualifizierte FH-Absolventen können gem. § 3 Abs. 2 und 5 die Annahme als Doktorand beantragen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- FH-Abschluss in den Fächern Sozialarbeit oder Sozialwesen und
- Gesamtnote des FH-Abschlusses mindestens „sehr gut“ (1) und
- Einverständniserklärung des erstgutachtenden Betreuers/Betreuerin der Dissertation.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind kumulativ:

- Zusatzstudium im Promotionsfach von zwei Semestern im Hauptstudium. Es müssen zwei qualifizierte, d.h. mindestens mit der Note „gut“ (1,7 - 2,3) bewertete Module des Master- bzw. einschlägigen Lehramtsstudiengangs abgeschlossen werden. Im Promotionsfach Soziologie müssen folgende Module absolviert werden: Soziologische Theorie, Geschichte der Soziologie und Wissenschaftstheorie und Forschungspraktikum 1. Im Promotionsfach Politikwissenschaft müssen folgende Module absolviert werden: Paradigmen und Methoden der Politikwissenschaft und Forschungspraktikum. In Didaktik der Sozialwissenschaften muss eines der beiden folgenden Module absolviert werden: Fachdidaktische Grundlagen und fachdidaktische Vertiefung.

Eine Liste der entsprechenden Modulkürzel wird vom Promotionsausschuss geführt und durch Beschluss aktualisiert.

- Ergänzungsprüfung gem. § 3 Abs. 5 Satz 2.

Eine Zulassung zur Promotion gem. § 7 ist nicht möglich.

Über die Zulassung weiterer Fächer entscheidet der Promotionsausschuss.

4. Regelungen für besonders betreute Promotionsstudien gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 und 6:

- Die Promotionsurkunde gem. § 14 wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- Nähere Bestimmungen regelt der Fachbereichsrat.

5. Regelungen zu § 9 Abs. 3 Kumulative Dissertation

(1) Die kumulative Dissertation mit all ihren im Folgenden spezifizierten Bestandteilen muss einer monographischen Dissertation qualitativ gleichwertig sein. Die Gutachterinnen und Gutachter sowie der Promotionsausschuss gewährleisten, dass die Gleichwertigkeit der Anforderungen an eine monographische Dissertation und kumulative Dissertation gegeben ist.

(2) Die kumulative Dissertation umfasst die Einreichung von mindestens drei thematisch eigenständigen, in Alleinautorinnenschaft/ Alleinautorschaft verfassten Aufsätzen der Kandidatin/des Kandidaten, die in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren publiziert bzw. nachweislich zur Begutachtung eingereicht worden sind. Die Aufsätze müssen in einem engen fachlichen Zusammenhang zu den Gebieten der Soziologie, der Politikwissenschaft oder der Didaktik der Sozialwissenschaften stehen und durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden sein, die durch das Thema der Dissertation ausgewiesen ist.

(3) Mindestens zwei der Aufsätze müssen in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren zur Publikation angenommen sein, die zum Zeitpunkt des Einreichens im Social Science Citation Index (SSCI) gelistet waren. Bei Aufsätzen, die bei Einreichung der Dissertationsschrift noch nicht im Druck bzw. online erschienen sind, ist die entsprechende Annahmestätigung der jeweiligen Zeitschrift vorzulegen.

Zusätzlich zu diesen beiden Publikationen in SSCI-gelisteten Zeitschriften kann mindestens ein weiterer Aufsatz auch bei einer nicht SSCI-gelisteten Zeitschrift zur Begutachtung eingereicht sein.

(4) Mindestens einer der Aufsätze muss in Alleinautorinnenschaft/ Alleinautorschaft verfasst sein. Für Aufsätze in Koautorinnenschaft/ Koauthorschaft gilt, dass jeweils einer der als Mindestzahl geforderten drei Aufsätze in Alleinautorinnenschaft/ Alleinautorschaft durch zwei nach den Regeln aus Abs. 1 und Abs. 2 äquivalente Aufsätze ersetzt werden kann, an welchen die Kandidatin/der Kandidat in Koautorinnenschaft/ Koauthorschaft maßgeblich mitgewirkt hat. Koautorinnen/ Koautoren von Publikationen, die für die kumulative Dissertation vorgelegt werden, können nicht als Gutachterinnen/ Gutachter der Dissertation auftreten. Die weiteren Regeln aus Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend.

Bei Publikationen in Koautorinnenschaft/ Koauthorschaft ist von der Kandidatin/dem Kandidaten zusätzlich der jeweilige Eigenanteil in Bezug auf Inhalt und Umfang schriftlich darzulegen.

(5) Die kumulative Dissertation umfasst zusätzlich zu den Aufsätzen eine Einleitung und eine Abschlussdiskussion. Darin stellt die Kandidatin/der Kandidat den inhaltlichen Zusammenhang der vorgelegten Aufsätze im Rahmen einer übergeordneten Fragestellung dar und macht deutlich, welche Aspekte der übergeordneten Fragestellung durch die einzelnen Manuskripte jeweils abgedeckt werden.

Die Abschlussdiskussion soll die Einzelergebnisse der Aufsätze zusammenführen. Die Kandidatin/der Kandidat muss darstellen, was die Aufsätze zur Beantwortung der Fragestellung der Dissertation beitragen und die Arbeit in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext einbetten. In diesem Teil soll ebenfalls die theoretische bzw. methodologische Reflexion des eigenen wissenschaftlichen Vorgehens geleistet sowie eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der inhaltlichen Ergebnisse gegeben werden.

Um eine substanzielle Diskussion und Darstellung der Ergebnisse der Forschung zu gewährleisten, müssen Einleitung und Abschlussdiskussion einen Gesamtumfang von mindestens 90.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) aufweisen.

Fachbereich Erziehungswissenschaften (Fb 4)

1. Promotionsgebühr gem. § 8 Abs. 4:

Die Promotionsgebühr gem. § 8 Abs. 4 beträgt 125,00 €. Sie ist nach Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens und nach Rechnungsstellung innerhalb von 4 Wochen zu überweisen.

2. Promotionsfächer:

Es kann in folgendem Fach promoviert werden:

Erziehungswissenschaft

3. Regelungen für FH – Absolventen gem. § 3 Abs. 1:

3.1 Abschlüsse mit fachlicher Nähe zur Erziehungswissenschaft

Es sind weitere erziehungswissenschaftliche Studien im Umfang von mindestens 4 Semestern mit mindestens 4 Leistungsnachweisen und die erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung gem. §3 Abs. 5 nachzuweisen. Die Auflage muss spätestens vor Eröffnung des Prüfungsverfahrens erfüllt sein.

3.2 Master mit interdisziplinärem Profil und erziehungswissenschaftlichen Anteilen

Es sind weitere erziehungswissenschaftliche Studien nachzuweisen. Die Entscheidung über den Inhalt der Auflage hängt von dem Umfang der bereits absolvierten erziehungswissenschaftlichen Anteile ab. Die Ergänzungsprüfung gem. §3 Abs. 5 ist in jedem Fall abzulegen. Die Auflage muss spätestens vor Eröffnung des Prüfungsverfahrens erfüllt sein.

4. Regelungen für FH-Absolventen gem. § 3 Abs. 2

4.1. Absolventen mit Diplomabschluss

Besonders qualifizierte Absolventen können gem. §3 Abs. 2 zur Promotion zugelassen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Abschluss in den Fächern Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit mit mindestens der Note „gut“ (bis 2,5)
- Zusatzstudium im Promotionsfach von mindestens zwei Semestern im Masterprogramm bzw. Hauptstudium. Dabei müssen vier Leistungsnachweise erworben werden:
 - 2 im Bereich „Allgemeine Erziehungswissenschaft“ (Mastermodule 1-3)
 - 1 im Bereich Forschungsmethoden (Mastermodule 4-6)
 - 1 in einem Bereich freier Wahl
- Absolvierung der Ergänzungsprüfung gem. §3 Abs. 5, Satz 2 bis spätestens zum Antrag auf Eröffnung des Verfahrens

4.2. Absolventen mit Masterabschluss

Absolventen mit einem Masterabschluss in den fachlichen Bereichen Sozialpädagogik und Soziale Arbeit sowie weiterer fachlich einschlägiger Abschlüsse, insbesondere solcher, für die Kooperationsvereinbarungen mit dem Fachbereich Erziehungswissenschaften getroffen wurden, können gem. §3 Abs. 2 zur Promotion zugelassen werden, sofern der Abschluss mit mindestens der Note „gut“ (bis 2,5) erfolgt ist und die Ergänzungsprüfung gem. §3 Abs. 5 bis spätestens zum Antrag auf Eröffnung des Verfahrens abgelegt wurde. Im Einzelfall kann der Nachweis von Studienleistungen gefordert werden.

5. Regelungen für ein Zusatzstudium gem. § 3 Abs. 6

Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist der Nachweis eines viersemestrigen

Zusatzstudiums mit vier Leistungsnachweisen und der Ergänzungsprüfung gem. §3 Abs. 6 Der Nachweis muss spätestens vor Eröffnung des Prüfungsverfahrens erbracht sein.

6. Regelung für alle anderen Fälle

In allen anderen Fällen, ist ein volles erziehungswissenschaftliches Studium mit Prädikat (§3 Abs. 1) erforderlich.

Vor Eröffnung des Prüfungsverfahrens ist gem. §3 Abs. 3 nachzuweisen, dass der Promovend/die Promovendin mindestens 2 Semester an der Goethe-Universität im Fach Erziehungswissenschaft immatrikuliert gewesen ist.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss von den Regelungen in Ziffern 3-6 abweichen.

Alle Entscheidungen erfolgen grundsätzlich auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung.

7. Regelungen für kumulative Dissertationen gem. §9 Abs. 3

(1) Alternativ zu einer monographischen Dissertation kann die Promotionsleistung am Fb 04 durch eine so genannte publikationsbasierte Dissertation erbracht werden.

(2) Mit Stellung des Antrags auf „Annahme als Doktorand*in“ am Fachbereich Erziehungswissenschaften teilen der*die Kandidat*innen und der*die Betreuer*innen dem Promotionsausschuss mit, ob es sich um eine publikationsbasierte Dissertation oder Monographie handelt. Ein Wechsel zur publikationsbasierten Dissertation oder zur Monographie ist vor dem „Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens“ dem Promotionsausschuss schriftlich von der*den Kandidat*innen und Betreuer*innen mitzuteilen.

(3) Die publikationsbasierte Dissertation umfasst die Einreichung von mindestens vier fachwissenschaftlichen und sachlich zusammenhängenden Beiträgen in Alleinautor*innenschaft in einschlägigen erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Publikationsorganen.

Mindestens zwei der eingereichten Beiträge sollen in (international) anerkannten erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Zeitschriften oder Reihen mit „peer review“-Verfahren oder anderen Qualitätssicherungssystemen publiziert oder zur Publikation nachweislich angenommen sein.

Die übrigen Beiträge sollen in (international) anerkannten erziehungs- oder sozialwissenschaftlichen Zeitschriften oder Reihen mit „peer review“- Verfahren oder andern Qualitätssicherungssystemen nachweislich eingereicht sein.

Der Promotionsausschuss entscheidet darüber, welche Zeitschriften und Reihen als (international) erziehungs- und sozialwissenschaftlich anerkannt gelten.

Zwei der Beiträge können durch Beiträge ersetzt werden, an welchen der*die Kandidat*in in Koautor*innenschaft mitgewirkt hat. Bei Beiträgen in Koautor*innenschaft ist von der Kandidatin/dem Kandidaten zusätzlich der jeweilige Eigenanteil in Bezug auf Inhalt und Umfang schriftlich darzulegen. In der Eigenständigkeitserklärung ist ergänzend zu versichern, dass die gemachten Angaben zum Eigenanteil vollständig und wahrheitsgemäß sind.

(4) Die Nachweise zur Annahme sowie zur Einreichung der Beiträge sind durch entsprechende schriftliche Bestätigungen von Seiten des herausgebenden Gremiums zu erbringen.

(5) Koautor*innen von Beiträgen, die in die publikationsbasierte Dissertation eingehen, können nicht als Gutachter*innen der Dissertation auftreten.

(6) Die publikationsbasierte Dissertation umfasst zusätzlich zu den mindestens vier fachwissenschaftlichen Beiträgen einen Rahmentext, in dem der*die Kandidat*in in das Forschungsthema einführt und in dem der grundlegende theoretische Zugang der Arbeit, der Forschungskontext sowie die methodisch-methodologischen Bezüge und der erziehungswissenschaftliche Ertrag des Gesamtwerks dargelegt werden. Im Rahmentext wird überdies der inhaltliche Zusammenhang der thematisch eigenständigen eingereichten Beiträge im Hinblick die übergeordnete Fragestellung dargestellt. Der Rahmentext muss einen Umfang von mindestens 100.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) aufweisen.

(7) Der*die Gutachter*innen haben zu gewährleisten, dass die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Anforderungen an eine monographische Dissertation und eine kumulative Dissertation gegeben ist sowie, dass die Gesamtheit der eingereichten Publikationen und der zusammenfassenden Einführung den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen entsprechend bewertet wird. In Fällen von Aufsätzen in Koautor*innenschaft ist auf den Anteil der Kandidatin/des Kandidaten in den vorgelegten Aufsätzen einzugehen.

Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaften (Fb 5)

1. Promotionsgebühr gem. § 8 Abs. 4:

Die Promotionsgebühr gem. § 8 Abs. 4 beträgt 125,00 €. Sie ist nach Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens und nach Rechnungsstellung innerhalb von 4 Wochen zu überweisen.

2. Promotionsfächer:

In folgenden Fächern kann promoviert werden:

Psychoanalyse
Psychologie
Sportwissenschaften

3. Regelungen für FH – Absolventen gem. § 3 Abs. 2:

Psychoanalyse und Psychologie:

FH- Studiengänge sind hinsichtlich des vermittelten Wissens und der vermittelten Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere in bezug auf psychologische Grundlagen und psychologische Methoden dem universitären Diplomstudiengang nicht gleichwertig. Besonders qualifizierte FH – Absolventen können gem. §§ 3 Abs. 2, 5 die Annahme als Doktorand beantragen, wenn folgende Bedingung erfüllt ist:

- Gesamtnote des FH-Abschlusses mindestens „sehr gut“ (1)

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:

- Zusatzstudium im Promotionsfach von vier Semestern. Es müssen folgende qualifizierte Scheine erworben werden:
 - qualifizierte Scheine in psychologischer Methodenlehre in Anlehnung an die jeweils gültige Diplomprüfungsordnung in Psychologie. Die bereits erbrachten Leistungen können auf Antrag vom Promotionsausschuss im Benehmen mit dem Diplomprüfungsausschuss anerkannt werden
 - 2 qualifizierte Scheine aus den psychologischen Grundlagenwissenschaften (Allgemeine Psychologie I und II, Sozialpsychologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie und Persönlichkeitstheorie, Physiologische Psychologie und Biopsychologie)
 - 1 qualifizierter Schein aus dem Bereich des Dissertationsthemas und
- Ergänzungsprüfung gem. § 3 Abs. 5 Satz 2

Die Inhalte des Zusatzstudiums werden vom Promotionsausschuss in Absprache mit dem Antragsteller festgelegt.

Sportwissenschaften:

Besonders qualifizierte FH – Absolventen in einem verwandten Fach können gem. §§ 3 Abs. 2, 5 die Annahme als Doktorand beantragen, wenn folgende Bedingung erfüllt ist:

- Der Antrag auf Annahme als Doktorand muss von einem Professor der abgebenden Fachhochschule und einem Professor des Faches Sportwissenschaften, der die Betreuung der Dissertation übernimmt, unterstützt werden.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:

- Zusatzstudium im Promotionsfach von zwei Semestern
- Ergänzungsprüfung gem. § 3 Abs. 5 Satz 2

4. Sprachanforderungen gem. § 3 Abs. 3 Satz 3:

Der Doktorand muss bei einer Promotion in den Promotionsfächern Psychoanalyse bzw. Psychologie Englischkenntnisse nachweisen

5. Spezielle Promotionsvoraussetzungen gem. § 3 Abs. 4

Psychoanalyse und Psychologie:

Grundsätzlich wird das universitäre Diplom in Psychologie oder ein gleichwertiger und gleichartiger Abschluss vorausgesetzt. Gem. § 3 Abs. 5c können in besonderen Fällen Bewerber zum Promotionsverfahren zugelassen werden, die über einen anderen gleichwertigen Studienabschluss verfügen. In diesem Fall ist in der Regel ein Ergänzungsstudium erforderlich, welches mit einer mündlichen Ergänzungsprüfung abgeschlossen wird. Dauer und Inhalte dieses Zusatzstudiums sind am Promotionsthema und am jeweiligen psychologischen Fachgebiet (z.B. Allgemeine Psychologie, Physiologische Psychologie/Biopsychologie, Klinische Psychologie) orientiert und werden vom Promotionsausschuss festgelegt.

Fachbereich Evangelische Theologie (Fb 6)

1. Promotionsgebühr gem. § 8 Abs. 4:

Die Promotionsgebühr gem. § 8 Abs. 4 beträgt 125,00 €. Sie ist nach Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens und nach Rechnungsstellung innerhalb von 4 Wochen zu überweisen.

2. Promotionsfächer:

In folgenden Fächern kann promoviert werden:

- Christentumsgeschichte
- Theorie des Christentums
- Religionspädagogik
- Jüdische Geistes- und Kulturgeschichte.
- Jüdische Religionsphilosophie
- Religionsgeschichte
- Religionsphilosophie
- Religionswissenschaft

3. Regelungen für FH – Absolventen gem. § 3 Abs. 2:

Besonders qualifizierte FH – Absolventen können gem. § 3 Abs. 2, 5 die Annahme als Doktorand beantragen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- FH –Abschluss (Master, Diplom) in einem religionspädagogischen oder anderen einschlägigen Studiengang und
- Der Gesamtnote des FH-Abschlusses (Master, Diplom) mindestens mit der Note „gut“ (2)

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:

- Zusatzstudium im Promotionsfach von vier Semestern im Hauptstudium.
- Ergänzungsprüfung gem. § 3 Abs. 5 Satz 2

Der Promotionsausschuss trifft nähere Regelungen.

4. Sprachanforderungen gem. § 3 Abs. 3 Satz 3:

In den Promotionsfächern müssen folgende Sprachkenntnisse nachgewiesen werden:

Christentumsgeschichte

Latinum und Griechischkenntnisse (alternativ: Graecum und Lateinkenntnisse). Sind zur Bearbeitung des Themas weitere Sprachkenntnisse erforderlich, entfällt der Nachweis der Griechischkenntnisse bzw. der Lateinkenntnisse. Die zur Bearbeitung aktueller Forschungsliteratur notwendigen Englisch-Kenntnisse werden vorausgesetzt.

Theorie des Christentums

Latinum und Griechischkenntnisse (alternativ: Graecum und Lateinkenntnisse). Sind zur Bearbeitung des Themas weitere Sprachkenntnisse erforderlich, entfällt der Nachweis der Griechischkenntnisse bzw. der Lateinkenntnisse. Die zur Bearbeitung aktueller Forschungsliteratur notwendigen Englisch-Kenntnisse werden vorausgesetzt.

Religionspädagogik

Neben den fachübergreifenden Sprachkenntnissen i.d.R. eine weitere Fremdsprache zur Bearbeitung der im Rahmen des Promotionsthemas heranzuziehenden Primärquellen. Sind zur

Bearbeitung des Themas weitere Sprachkenntnisse in einer einschlägigen Quellsprache erforderlich, können die fächerübergreifenden Sprachanforderungen (Latinum/ Graecum/ Hebraicum) durch Kenntnisse im Umfang der jeweiligen universitären Sprachprüfungen ersetzt werden. Die zur Bearbeitung aktueller Forschungsliteratur notwendigen Englisch-Kenntnisse werden vorausgesetzt.

Jüdische Geistes- und Kulturgeschichte

Neben den fachübergreifenden Sprachkenntnissen i.d.R. eine weitere Fremdsprache zur Bearbeitung der im Rahmen des Promotionsthemas heranzuziehenden Primärquellen. Sind zur Bearbeitung des Themas weitere Sprachkenntnisse in einer einschlägigen Quellsprache erforderlich, können die fächerübergreifenden Sprachanforderungen (Latinum/ Graecum/ Hebraicum) durch Kenntnisse im Umfang der jeweiligen universitären Sprachprüfungen ersetzt werden. Die zur Bearbeitung aktueller Forschungsliteratur notwendigen Englisch-Kenntnisse werden vorausgesetzt.

Jüdische Religionsphilosophie

Neben den fachübergreifenden Sprachkenntnissen i.d.R. eine weitere Fremdsprache zur Bearbeitung der im Rahmen des Promotionsthemas heranzuziehenden Primärquellen. Sind zur Bearbeitung des Themas weitere Sprachkenntnisse in einer einschlägigen Quellsprache erforderlich, können die fächerübergreifenden Sprachanforderungen (Latinum/Graecum/Hebraicum) durch Kenntnisse im Umfang der jeweiligen universitären Sprachprüfungen ersetzt werden. Die zur Bearbeitung aktueller Forschungsliteratur notwendigen Englisch-Kenntnisse werden vorausgesetzt.

Religionsgeschichte

Neben den fachübergreifenden Sprachkenntnissen i.d.R. eine weitere Fremdsprache zur Bearbeitung der im Rahmen des Promotionsthemas heranzuziehenden Primärquellen. Sind zur Bearbeitung des Themas weitere Sprachkenntnisse in einer einschlägigen Quellsprache erforderlich, können die fächerübergreifenden Sprachanforderungen (Latinum/Graecum/Hebraicum) durch Kenntnisse im Umfang der jeweiligen universitären Sprachprüfungen ersetzt werden. Die zur Bearbeitung aktueller Forschungsliteratur notwendigen Englisch-Kenntnisse werden vorausgesetzt.

Wird ein alttestamentliches Thema bearbeitet, sind das Hebraicum sowie Latein- und Griechischkenntnisse Voraussetzung. Wird ein neutestamentliches Thema bearbeitet, sind das Graecum sowie Latein- und Hebräischkenntnisse Voraussetzung.

Religionsphilosophie

Latinum und Griechischkenntnisse (alternativ: Graecum und Lateinkenntnisse). Sind zur Bearbeitung des Themas weitere Sprachkenntnisse erforderlich, entfällt der Nachweis der Griechischkenntnisse bzw. der Lateinkenntnisse. Die zur Bearbeitung aktueller Forschungsliteratur notwendigen Englisch-Kenntnisse werden vorausgesetzt.

Religionswissenschaft

Neben den fachübergreifenden Sprachkenntnissen i.d.R. eine weitere Fremdsprache zur Bearbeitung der im Rahmen des Promotionsthemas heranzuziehenden Primärquellen. Sind zur Bearbeitung des Themas weitere Sprachkenntnisse in einer einschlägigen Quellsprache erforderlich, können die fächerübergreifenden Sprachanforderungen (Latinum/Graecum/Hebraicum) durch Kenntnisse im Umfang der jeweiligen universitären Sprachprüfungen ersetzt werden. Die zur Bearbeitung aktueller Forschungsliteratur notwendigen Englisch-Kenntnisse werden vorausgesetzt.

5. Regelungen für besonders betreute Promotionsstudien gemäß. § 3 Abs. 2 Satz 5 und 6:

- Die Promotionsurkunde gem. § 14 wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

- Nähere Bestimmungen regelt der Fachbereichsrat.

6. Regelungen zu § 9 Abs. 3 Kumulative Dissertation

(1) Die kumulative Dissertation umfasst die Einreichung von mindestens drei thematisch eigenständigen, in Alleinautorinnenschaft/Alleinauthorschaft verfassten Aufsätzen und/oder Beiträgen der Kandidatin/des Kandidaten, die in einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschriften und Reihen publiziert worden sind. Die grundsätzlich akzeptierten Zeitschriften und Reihen werden durch den Promotionsausschuss transparent benannt und regelmäßig überprüft. Andere als die benannten Zeitschriften und Reihen werden durch den Promotionsausschuss im Einzelfall geprüft. Das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung des Promotionsausschusses.

(2) Die Aufsätze und Beiträge müssen in einem engen fachlichen Zusammenhang zu dem Gebiet des gewählten Promotionsfaches stehen und durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden sein, die durch das Thema der Dissertation ausgewiesen ist.

(3) Für Aufsätze und Beiträge in Koautorinnenschaft/ Koauthorschaft gilt, dass einer der geforderten Aufsätze bzw. Beiträge in Alleinautorinnenschaft/ Alleinauthorschaft durch zwei nach den Regeln aus Abs. 1 und Abs. 2 äquivalente Aufsätze und/ oder Beiträge ersetzt werden kann, an welchen die Kandidatin/der Kandidat in Koautorinnenschaft/ Koauthorschaft mitgewirkt hat. Koautorinnen/ Koautoren von Publikationen, die für die kumulative Dissertation vorgelegt werden, können nicht als Gutachterinnen/ Gutachter der Dissertation auftreten.

Bei Publikationen in Koautorinnenschaft/ Koauthorschaft ist von der Kandidatin/dem Kandidaten zusätzlich der jeweilige Eigenanteil in Bezug auf Inhalt und Umfang schriftlich darzulegen.

(4) Die kumulative Dissertation umfasst zusätzlich zu den Aufsätzen bzw. Beiträgen eine kontextualisierende Forschungsdiskussion (i.d.R. in Form von Einleitung und Abschlussdiskussion). Darin stellt die Kandidatin/der Kandidat den inhaltlichen Zusammenhang der vorgelegten Aufsätze bzw. Beiträge im Rahmen einer übergeordneten Fragestellung dar und macht deutlich, welche Aspekte der übergeordneten Fragestellung durch die einzelnen Manuskripte jeweils abgedeckt werden.

Die Abschlussdiskussion soll die Einzelergebnisse der Aufsätze bzw. Beiträge zusammenführen. Die Kandidatin/der Kandidat muss darstellen, was die Aufsätze zur Beantwortung der Fragestellung der Dissertation beitragen und die Arbeit in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext einbetten. In diesem Teil soll ebenfalls die theoretische bzw. methodologische Reflexion des eigenen wissenschaftlichen Vorgehens geleistet sowie eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der inhaltlichen Ergebnisse gegeben werden.

(5) Um eine substanzielle Diskussion und Darstellung der Ergebnisse der Forschung zu gewährleisten, orientiert sich der Gesamtumfang der kumulativen Dissertation an den Vorgaben der monographischen Dissertationen.

(6) Die Gutachterinnen/ Gutachter haben zu gewährleisten, dass die Gleichwertigkeit der Anforderungen an eine monographische Dissertation und kumulative Dissertation gegeben ist sowie, dass die Gesamtheit der eingereichten Publikationen sowie die Einleitung und Abschlussdiskussion den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen entsprechend bewertet wird. In Fällen von Aufsätzen in Koautorinnenschaft/ Koauthorschaft ist auf den Anteil der Kandidatin/ des Kandidaten in den vorgelegten Aufsätzen einzugehen.

Fachbereich Katholische Theologie (Fb 7)

1. Promotionsgebühr gem. § 8 Abs. 4:

Die Promotionsgebühr gem. § 8 Abs. 4 beträgt 125,00 €. Sie ist nach Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens und nach Rechnungsstellung innerhalb von 4 Wochen zu überweisen.

2. Promotionsfächer:

In folgenden Fächern kann promoviert werden:

Katholische Theologie mit den Schwerpunkten:

- Bibelwissenschaften
- Kirchen- und Dogmengeschichte
- Systematische Theologie
- Praktische Theologie

Religionsgeschichte und Religionswissenschaft mit dem Schwerpunkt:

- Vergleichende Religionswissenschaft

Religionsphilosophie

3. Regelungen für FH – Absolventen gem. § 3 Abs. 2:

Besonders qualifizierte FH – Absolventen können gem. §§ 3 Abs. 2, 5 die Annahme als Doktorand im Fach Katholische Theologie beantragen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- FH –Abschluss im Studiengang Katholische Theologie und
- Gesamtnote des FH-Abschlusses mindestens mit der Note „befriedigend“ (3)

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:

- Zusatzstudium im Promotionsfach von zwei Semestern im Hauptstudium.
- Ergänzungsprüfung gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 im Umfang des Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien im Fach Katholische Theologie

Der Promotionsausschuss trifft nähere Regelungen.

4. Sprachanforderungen gem. § 3 Abs. 3 Satz 3:

In den Promotionsfächern müssen folgende Sprachkenntnisse nachgewiesen werden:

Katholische Theologie:

Latinum oder Graecum bzw. äquivalente Prüfungen und gute Kenntnisse in mindestens einer modernen Fremdsprache.

Katholische Theologie mit interkulturellem Thema:

Latinum oder Graecum bzw. äquivalente Prüfungen sowie eine Sprache eines nichteuropäischen Kulturkreises oder zwei Sprachen eines nichteuropäischen Kulturkreises.

Katholische Theologie, Schwerpunkt Bibelwissenschaften:

Graecum und Hebraicum bzw. äquivalente Prüfungen.

Religionsgeschichte und Religionswissenschaft

Schwerpunkt: Vergleichende Religionswissenschaft:

Ausreichende Kenntnisse in drei Fremdsprachen, von denen eine für das Studium außerchristli-

cher und außerjüdischer Primärquellen relevant ist sowie ggfs. die zur Bearbeitung der Dissertation erforderliche Sprache der Primärquellen.

Religionsphilosophie:

Latinum oder Graecum (bzw. äquivalente Prüfungen) und die zur Bearbeitung des Themas erforderliche Kenntnis in den Sprachen der Primärquellen.

Im Rahmen von besonders betreuten Promotionsstudien gilt die Sonderregelung, dass nur die zur Erarbeitung des Themas der Doktorarbeit erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden sein müssen.

5. Regelungen für besonders betreute Promotionsstudien gemäß. § 3 Abs. 2 Satz 5 und 6:

- Die Promotionsurkunde gem. § 14 wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- Nähere Bestimmungen regelt der Fachbereichsrat

Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften (Fb 8)

1. Promotionsgebühr gem. § 8 Abs. 4:

Die Promotionsgebühr gem. § 8 Abs. 4 beträgt 125,00 €. Sie ist nach Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens und nach Rechnungsstellung innerhalb von 4 Wochen zu überweisen.

2. Promotionsfächer:

Alte Geschichte

Didaktik der Geschichte

Ethnologie

Historische Grundwissenschaften

Mittlere und Neuere Geschichte (einschließlich Wirtschafts- und Sozialgeschichte und Zeitgeschichte und Wissenschaftsgeschichte)

Philosophie

3. Regelungen für FH – Absolventen gem. § 3 Abs. 2:

Besonders qualifizierte FH – Absolventen in einem gleichen Fach können gem. §§ 3 Abs. 2, 5 die Annahme als Doktorand beantragen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Gesamtnote des FH-Abschlusses mindestens mit der Note „gut“ (2) und
- Note der Abschlussarbeit im Rahmen des FH-Examens mindestens mit der Note „gut“ (2)

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:

- Zusatzstudium im Promotionsfach von zwei Semestern im Hauptstudium. Es müssen drei qualifizierte Seminarscheine gem. der jeweiligen Studienordnung erworben werden und
- wissenschaftliche Hausarbeit, die den wissenschaftlichen Ansprüchen einer Magisterarbeit entspricht, sofern die Abschlussarbeit im Rahmen des FH-Abschlusses nicht diesem Kriterium genügt und
- Ergänzungsprüfung gem. § 3 Abs. 5 Satz 2, die mindestens mit der Note „gut“ (2) bewertet sein muss.

4. Sprachanforderungen gem. § 3 Abs. 3 Satz 3:

In den Promotionsfächern müssen folgende Sprachkenntnisse nachgewiesen werden:

Alte Geschichte:

Graecum, Latinum, Französisch und Englisch

Erfolgt die Promotion im Fach Alte Geschichte zu einem von einer hiesigen ordentlichen Vertreterin/ einem hiesigen ordentlichen Vertreter der Wissenschaftsgeschichte betreuten Thema der Vormodernen Wissenschaftsgeschichte, kann das Graecum in begründeten Fällen durch Kenntnisse des Altgriechischen (nachzuweisen durch die erfolgreiche Teilnahme am Kurs Griechisch für Fortgeschrittene) in Kombination mit fortgeschrittenen Kenntnissen in Altägyptisch oder Akkadisch (nachzuweisen durch erfolgreiche Teilnahme an einem Lektürekurs) ersetzt werden.

Französisch kann in begründeten Fällen durch den Nachweis einer dritten modernen Fremdsprache ersetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss des Fachbereichs.

Didaktik der Geschichte:

Gute Kenntnisse in Englisch und Grundkenntnisse in einer weiteren Fremdsprach

Ethnologie:

Englisch, Französisch, Lateinkenntnisse oder Nachweis ausreichender Kenntnisse in einer dritten modernen Fremdsprache

Französisch kann in begründeten Fällen durch den Nachweis einer dritten modernen Fremdsprache ersetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss des Fachbereichs.

Historische Grundwissenschaften:

Englisch, Französisch und Latinum

Französisch kann in begründeten Fällen durch den Nachweis einer dritten modernen Fremdsprache ersetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss des Fachbereichs.

Mittlere und Neuere Geschichte:

Englisch, Französisch und Lateinkenntnisse

Französisch kann in begründeten Fällen durch den Nachweis einer dritten modernen Fremdsprache ersetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss des Fachbereichs.

Philosophie:

Gute Kenntnisse in mindestens einer älteren oder neueren Fremdsprache. Behandelt der Bewerber in seiner Dissertation ein Thema der antiken oder mittelalterlichen Philosophie, so gelten Graecum bzw. Latinum als Nachweis ausreichender Fremdsprachenkenntnisse. Grundsätzlich muss der Bewerber in der Lage sein, die für sein Arbeitsgebiet wichtige internationale Literatur mit Verständnis zu benutzen.

Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften (Fb 9)

1. Promotionsgebühr gem. § 8 Abs. 4:

Die Promotionsgebühr gem. § 8 Abs. 4 beträgt 125,00 €. Sie ist nach Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens und nach Rechnungsstellung innerhalb von 4 Wochen zu überweisen.

2. Promotionsfächer:

Afrikanistik
Allgemeine Vergleichende Sprachwissenschaft
Altorientalische Philologie
Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen
Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients
Archäologie von Münze, Geld und von Wirtschaft in der Antike
Griechische Philologie (einschl. der Fachdidaktik)
Indogermanische Sprachwissenschaft
Islamische Studien
Japanologie
Judaistik
Kaukasische Sprachwissenschaft
Klassische Archäologie
Koreastudien
Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie
Kunstgeschichte
Kunstpädagogik
Lateinische Philologie (einschl. der Fachdidaktik)
Musikwissenschaft
Phonetik
Science and Technology Studies
Sinologie
Sprachen und Kulturen Südasiens
Südostasienwissenschaften
Vor- und Frühgeschichte

3. Regelungen für FH – Absolventen gem. § 3 Abs. 2:

Besonders qualifizierte FH – Absolventen in einem verwandten Fach können gem. §§ 3 Abs. 2, 5 die Annahme als Doktorand beantragen, wenn folgende Bedingung erfüllt ist:

- Der Antrag auf Annahme als Doktorand muss von einem Professor der abgebenden Fachhochschule und einem Professor des Promotionsfaches, der die Betreuung der Dissertation übernimmt, unterstützt werden.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:

- Zusatzstudium im Promotionsfach von zwei Semestern
- Ergänzungsprüfung gem. § 3 Abs. 5 Satz 2

4. Regelungen für besonders betreute Promotionsstudien gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 und 6:

Die Zulassung zur Promotion im Fach:

- Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen
- Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients
- Griechische Philologie (einschl. der Fachdidaktik)
- Klassische Archäologie
- Lateinische Philologie (einschl. der Fachdidaktik)

- Musikwissenschaft
 - Vor- und Frühgeschichte
- setzt ein abgeschlossenes Magister- oder Masterstudium voraus.

5. Sprachanforderungen gem. § 3 Abs. 3 Satz 3:

In den Promotionsfächern müssen Sprachkenntnisse entsprechend den Niveaus A1 bis C2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen werden (sofern dieser Referenzrahmen angewendet werden kann), die bei den einzelnen Fächern angegeben sind.

Afrikanistik

Englisch (B2)

Eine für die Afrikanistik relevante Sprache von internationaler Bedeutung (z.B. aus der Gruppe der für afrikanische Staaten als offizielle Sprachen heute relevanten Sprachen Portugiesisch, Französisch, Arabisch oder Spanisch; über die Anerkennung anderer Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss). (B1 oder äquivalentes Niveau).

Zwei afrikanische Sprachen (z.B. Amharisch, Hausa, Lingála, Swahili, Fula, Afrikaans) auf einem Kommunikationsniveau, das etwa B1 des europäischen Referenzrahmens entspricht.

Allgemeine Vergleichende Sprachwissenschaft:

Englisch (Niveau B2) und entweder Latinum oder Altgriechisch (Graecum). Zusätzlich Kenntnisse des Französischen oder einer anderen Fachsprache (Russisch, Italienisch, Spanisch) (entsprechend Niveau B1).

Altorientalische Philologie:

Englisch (Niveau B2) und Französisch (Niveau B1). In begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag können entsprechende Kenntnisse anderer Sprachen anerkannt werden. Über die Ausnahme entscheidet der Promotionsausschuss.

Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen:

Englisch (Niveau B2), Latinum und eine weitere, moderne fachrelevante Sprache wie Französisch, Spanisch, Italienisch, Türkisch oder Arabisch (Niveau B1). In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag entsprechende Kenntnisse anderer Sprachen anerkannt werden. Über die Ausnahme entscheidet der Promotionsausschuss.

Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients:

Englisch (Niveau B2) und eine weitere moderne Wissenschaftssprache (vorzugsweise Französisch, Italienisch, Russisch oder Spanisch) (Niveau B1). Zusätzlich Kenntnisse in einer modernen orientalischen Sprache (bspw. Arabisch, Hebräisch, Kurdisch, Persisch, Türkisch) (Niveau A1 oder Nachweis über die Teilnahme an einem Einführungs-/Elementarkurs im Umfang von wenigstens 4SWS). In begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag können entsprechende Kenntnisse anderer Sprachen anerkannt werden. Über die Ausnahme entscheidet der Promotionsausschuss.

Archäologie von Münze, Geld und von Wirtschaft in der Antike

Englisch (Niveau B2), Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und eine weitere, moderne fachrelevante Sprache wie Französisch, Spanisch, Italienisch, Türkisch oder Arabisch (Niveau B1). In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag entsprechende Kenntnisse anderer Sprachen anerkannt werden. Über die Ausnahme entscheidet der Promotionsausschuss.“

Griechische Philologie (einschl. der Fachdidaktik):

Englisch (Niveau B2), Graecum und Latinum. Zusätzlich ist eine weitere moderne Fremdsprache (vorzugsweise Französisch, Italienisch oder Spanisch) (jeweils entsprechend

Niveau B1) nachzuweisen. Zudem ist die Teilnahme an einem Hauptseminar im Lateinischen ohne Prüfung (Umfang von 5 CP, s. Modul 2 des MA-Studiengangs Griechische Philologie) nachzuweisen, das die Beziehung der römischen auf die griechische Literatur behandelt, sowie die aktive Teilnahme an einem Forschungskolloquium (Umfang von 3 CP, s. Modul 1 des MA-Studiengangs Griechische Philologie).

Indogermanische Sprachwissenschaft:

Englisch (Niveau B2). Latinum und gleichwertige Kenntnisse des Altgriechischen oder des Sanskrit.

Islamische Studien:

Deutschkenntnisse (Niveau B2). Englisch-, Französisch- oder Spanischkenntnisse (Niveau B2, entspricht vier Jahren Schulunterricht). Arabischkenntnisse der klassischen Sprachstufe (Arabicum). Lesekenntnisse (Niveau A2) in einer weiteren studiumsrelevanten Sprache (z.B. Türkisch, Persisch, Indonesisch, BKS, Russisch, Kasachisch, Usbekisch, Urdu). Als Nachweis der Arabischkenntnisse und der Lesekenntnisse der weiteren studiumsrelevanten Sprache kann die Absolvierung eines Magister- oder Masterstudiengangs der Islamischen Studien, Islamischen Theologie, Islamwissenschaft (beziehungsweise eines vergleichbaren Studiengangs) mit entsprechendem Sprachmodul oder eine Feststellungsprüfung durch die/den Sprachlehrende/n am Institut für Studien der Kultur und Religion des Islam dienen.

Japanologie:

1. Deutsch

- a. für den Fall, dass die Dissertation in deutscher Sprache abgefasst werden soll: C1
- b. für den Fall, dass die Dissertation in einer anderen Sprache abgefasst werden soll: B2

2. moderne japanische Standardsprache auf akademischem Niveau; insbesondere Leseverständnis von wissenschaftlicher Fachliteratur und japanischen Quellen nachzuweisen durch

- a. abgeschlossenes dreijähriges japanologisches BA-Studium
- b. zweijähriges japanologisches MA-Studium

Ersatzweise kann der Nachweis auch erfolgen durch:

- Zeugnis über mindestens JLPT N 2 (Japanese Language Proficiency Test) oder
- mindestens einjährigen Studienaufenthalt an einer japanischen Hochschule mit dem Besuch fachspezifischer Veranstaltungen oder einem Sprachlehrprogramm auf fortgeschrittenem Niveau

3. Englisch: B2

4. Französisch (B1). Französisch kann durch eine andere moderne Fremdsprache (B1) oder Latinum bzw. Sprachprüfung in Latein ersetzt werden.

5. Für den Fall, dass die Dissertation zu einem Thema abgefasst werden soll, das die Kenntnisse historischer Sprachstile erfordert:

- Grundkenntnisse historischer japanischer Sprachstile; nachzuweisen durch Teilnahmebescheinigungen einschlägiger Fachveranstaltungen im Umfang von CP 2.

Judaistik:

Englisch (Niveau B2). Latein- oder Französischkenntnisse (entsprechend Niveau B1). Die Latein bzw. Französischkenntnisse können durch Entscheidung des Promotionsausschusses ersetzt werden durch entsprechende Kenntnisse einer anderen studiumsrelevanten Fremdsprache. Hebräischkenntnisse in den verschiedenen Sprachstufen von der Antike bis in die Moderne. Als Nachweis der Hebräischkenntnisse kann die erfolgreiche Absolvierung eines Magister- oder Masterstudiengangs Judaistik oder eines in den Sprachanforderungen vergleichbaren Studiengangs oder eine Feststellungsprüfung durch die/den Sprachlehrende/n am Seminar für Judaistik dienen. Die Sprachkenntnisse sind spätestens bis zur Antragstellung auf Annahme als Doktorand nachzuweisen.

Kaukasische Sprachwissenschaft:

Englisch (Niveau B2). Georgisch oder eine andere Kaukasussprache (jeweils entsprechend dem Niveau B2). Zusätzlich Kenntnisse des Russischen oder einer anderen Fachsprache (Niveau B1).

Klassische Archäologie:

Englisch (Niveau B2) und eine weitere moderne Sprache (Niveau A2; entspricht dreijährigem Schulunterricht). Zusätzlich Graecum und Latinum. Graecum bzw. Latinum können durch vergleichbare Sprachprüfungen in Altgriechisch bzw. Latein (Umfang der jeweiligen Prüfung: dreistündige Klausur sowie mündliche Prüfung mit 30 Minuten Vorbereitungszeit) ersetzt werden.

Koreastudien:

Englisch (Niveau B2) und Koreanisch (Niveau 4 des Tests of Proficiency in Korean; TOPIK)

Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie:

Englisch (Niveau B2) und eine weitere, bevorzugt moderne Sprache (Niveau B1).

Kunstgeschichte:

Englisch (Niveau B1), eine weitere moderne Fremdsprache (Niveau B1) und Latein. Latein kann durch Kenntnisse einer dritten modernen Fremdsprache (mindestens B1) ersetzt werden. Die Lateinkenntnisse werden nachgewiesen durch

- a) 3 Jahre Pflichtunterricht in 1. oder 2. Fremdsprache mit mindestens der Note 4 oder
- b) 2 Jahre Pflichtunterricht in 3. Fremdsprache mit mindestens der Note 4 oder
- c) Prüfung 'Lateinkenntnisse' am Institut für Klassische Philologie des FB 09 (2-stündige Klausur) oder durch vergleichbare Prüfungen.

Kunstpädagogik:

Keine spezifischen Vorgaben.

Lateinische Philologie (einschl. der Fachdidaktik):

Englisch (Niveau B2), Graecum und Latinum. Zusätzliche eine weitere moderne Fremdsprache (vorzugsweise des Französischen, Italienischen oder Spanischen) (Niveau B1). Zudem ist die Teilnahme an einem Hauptseminar im Griechischen ohne Prüfung (Umfang von 5 CP, s. Modul 2 des MA-Studiengangs Lateinische Philologie) nachzuweisen, das griechische Autoren in Hinsicht auf ihre Nachwirkung in der römischen Literatur behandelt, sowie die aktive Teilnahme an einem Forschungskolloquium (Umfang von 3 CP, s. Modul 1 des MA-Studiengangs Lateinische Philologie).

Musikwissenschaft:

Eine moderne Fremdsprache (Niveau B2, vorzugsweise Englisch) und eine zweite moderne Fremdsprache (Niveau B1). Die zweite moderne Fremdsprache kann durch das Latinum, das Graecum oder durch vergleichbare historische Sprachstufen bzw. gleichwertige Nachweise anderer Sprachen ersetzt werden.

Phonetik:

Englisch (Niveau B2).

Sinologie:

Englisch (C1). Zusätzlich sehr gute Kenntnisse der modernen chinesischen Standardsprache, insbesondere Kompetenz Leseverständnis von wissenschaftlicher Fachliteratur und chinesischen Quellen, nachzuweisen durch:

- abgeschlossenes vierjähriges sinologisches Bachelorstudium oder
- sinologisches Masterstudium oder

- Zeugnis über HSK 5 (Chinese Proficiency Test) oder
- (bei Kandidaten aus dem chinesischsprachigen Raum:) Hochschulzugangsberechtigung oder Universitätsstudium im chinesischsprachigen Raum. Zusätzlich Kenntnisse der klassischen chinesischen Schriftsprache, nachzuweisen durch:
 - Studium im Umfang von mindestens 6 CP oder
 - Kenntnisse in entsprechendem Umfang (ggfs. Nachweis durch Prüfung im Fach Sinologie, die der Abschlussklausur im Kurs Vormodernes Chinesisch II im Bachelorstudiengang Sinologie an der Universität Frankfurt entspricht).

Sprachen und Kulturen Südasiens:

Englisch (Niveau C1) und Indonesisch oder Malaiisch (entsprechend Niveau C1). Zusätzlich eine klassische Sprache (z.B. Latein, Sanskrit, klassisches Arabisch, Altjavanisch, klassisches Malaiisch) nachzuweisen durch Latinum bzw. Studium im Umfang von mindestens 6 CP.

Südasienwissenschaften:

Englisch (Niveau C1) und Indonesisch oder Malaiisch (entsprechend Niveau C1).

Vor- und Frühgeschichte:

Englisch (Niveau B2) und zwei weitere Sprachen (eine auf dem Niveau B1 und die zweite auf dem Niveau A1), von denen eine modern sein muss.

6. Regelungen für ein Zusatzstudium gem. § 3 Abs. 6

Kunstpädagogik:

Liegt ein Abschlussexamen nach § 3 Abs. 6 vor, muss ein zweisemestriges Zusatzstudium absolviert werden, in dem je ein fachwissenschaftlicher und ein fachdidaktischer (Ober-) Seminarschein erworben werden muss.

7. Spezielle Promotionsvoraussetzungen gem. § 3 Abs. 3:

Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients:

Falls im Abschlussexamen nicht als Nebenfach „Altorientalische Philologie" gewählt wurde, in der Regel Nachweis der Teilnahme an Seminaren in Altorientalischer Philologie durch vier qualifizierte Scheine sowie Nachweis der Teilnahme an Seminaren "Arabisch für Archäologen" durch zwei qualifizierte Scheine.

8. Spezielle Anforderungen für den Revisionschein gem. § 13 Abs. 2:

Der Revisionschein für die Fächer:

Altorientalische Philologie
 Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients
 Griechische Philologie (einschl. der Fachdidaktik)
 Klassische Archäologie
 Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie
 Kunstgeschichte
 Kunstpädagogik
 Lateinische Philologie (einschl. der Fachdidaktik)
 Musikwissenschaft

Muss von allen beteiligten Gutachtern unterschrieben werden.

9. Regelung für Doppelpromotionen gem. § 1 Abs. 3 i.V. m. § 11 Abs. 5

Bei Doppelpromotionen kann die Disputation in deutscher oder in einer anderen Sprache gehalten werden. Weitere Sprachen können im Kooperationsvertrag geregelt werden.

10. Regelungen zu § 9 Abs. 3 Kumulative Dissertation

(1) Die Dissertation kann im FB 09 ausschließlich als Monographie abgefasst werden. Die Möglichkeit der kumulativen Dissertation ist für die Promotionsfächer des FB 09 grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss unter Maßgabe der Wahrung der Vorgaben der fachspezifischen Qualitätskontrolle.

Fachbereich Neuere Philologien (FB 10)

1. Promotionsgebühr gem. § 8 Abs. 4:

Die Promotionsgebühr gem. § 8 Abs. 4 beträgt 125,00 €. Sie ist nach Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens und nach Rechnungsstellung innerhalb von 4 Wochen zu überweisen.

2. Promotionsfächer:

In folgenden Fächern kann promoviert werden:

Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft

Allgemeine Sprachwissenschaft

Amerikanistik mit den Schwerpunkten:

- Amerikanische Literatur und Literaturwissenschaft
- Amerikanische Kultur und Kulturwissenschaft
- Amerikanische Geschichte und Gesellschaft
- Amerikanische Sprachwissenschaft

Anglistik mit den Schwerpunkten:

- Englische Literatur und Literaturwissenschaft (einschließlich irischer Literatur in englischer Sprache)
- Englische Kultur-, Ideen- und Sozialgeschichte (einschl. Irlandstudien)
- Neue englischsprachige Literaturen und Kulturen
- Englische Sprachwissenschaft
- Sprachlehr- und Sprachlernforschung und Didaktik der englischen Sprache und Literatur

Germanistik mit den Schwerpunkten:

- Ältere deutsche Literaturwissenschaft
- Neuere deutsche Literaturwissenschaft
- Deutsche Sprachwissenschaft
- Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
- Kinder- und Jugendliteraturwissenschaft

Romanistik mit den Schwerpunkten:

- Französische Literatur, Sprache und Kultur
- Frankophoniestudien
- Hispanische Literaturen, Sprachen und Kulturen (einschließlich Lusitanistik und Katalanistik)
- Italienische Literatur, Sprache und Kultur
- Lateinamerikastudien
- Romanische Sprachwissenschaft
- Rumänische Literatur, Sprache und Kultur
- Didaktik der romanischen Sprachen und Literaturen

Skandinavistik mit den Schwerpunkten:

- Germanische Philologie
- Ältere Skandinavistik
- Neuere Skandinavistik

Theater-, Film- und Medienwissenschaften mit den Schwerpunkten:

- Theater
- Film
- Medien

3. Regelungen für FH – Absolventen gem. § 3 Abs. 2:

Besonders qualifizierte FH – Absolventen in einem verwandten Fach können gem. §§ 3 Abs. 2, 5 die Annahme als Doktorand beantragen, wenn folgende Bedingung erfüllt ist:

- Der Antrag auf Annahme als Doktorand muss von einem Professor der abgebenden Fachhochschule und einem Professor des Promotionsfaches, der die Betreuung der Dissertation übernimmt, unterstützt werden.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:

- Zusatzstudium im Promotionsfach von zwei Semestern
- Ergänzungsprüfung gem. § 3 Abs. 5 Satz 2

4. Regelungen für besonders betreute Promotionsstudien gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 und 6:

Die Zulassung zur Promotion im Fach:

- Anglistik
- Amerikanistik
- Germanistik
- Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
- Romanistik
- Allgemeine Sprachwissenschaft
- Skandinavistik
- Theater- Film- und Medienwissenschaft

setzt ein abgeschlossenes achtsemestriges Magister-/ Master-/ Diplomstudium oder Staatsexamen voraus. Ein unmittelbarer Zugang zum Promotionsstudium nach einem sechssemestrigen Studienabschluss (B.A.) ist nicht möglich

5. Sprachanforderungen gem. § 3 Abs. 3 Satz 3:

In den Promotionsfächern müssen gute Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache nachgewiesen werden. Darüber hinaus sind in den folgenden Promotionsfächer zusätzliche spezielle Kenntnisse erforderlich:

Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft:

Die weitere Fremdsprache muss Französisch sein und Sprachprüfung in Latein bzw. „Kleines Latinum“ bzw. 3 Jahre Latein

Allgemeine Sprachwissenschaft:

Grundkenntnisse in einer dritten Fremdsprache.

Romanistik:

Es sind zwei romanische Sprachen nachzuweisen, eine davon muss Französisch, Spanisch, Italienisch oder Portugiesisch sein.

Skandinavistik:

Aktive Beherrschung einer skandinavischen Sprache, passive Kenntnisse der zweiten skandinavischen Sprache.

6. Spezielle Promotionsvoraussetzungen gem. § 3

Wurde das Abschlussexamen nach § 3 Abs. 1 nicht im Promotionsfach abgelegt, so ist ein Zusatzstudium des Promotionsfaches von zwei Semestern im Hauptstudium erforderlich. Im Zusatzstudium müssen zwei qualifizierte, d.h. mindestens mit der Note "3" (befriedigend) bewertete Seminarscheine in zwei unterschiedlichen Schwerpunkten des Promotionsfaches erworben werden. Danach ist eine mündliche Ergänzungsprüfung im Promotionsfach (vgl. § 3

Abs. 4) abzulegen.

7. Regelung für Doppelpromotionen gem. § 1 Abs. 3 i.V. mit § 11 Abs. 5:

Bei Doppelpromotionen kann die Disputation in deutscher oder einer anderen Sprache gehalten werden. Die möglichen Sprachen sind im entsprechenden Kooperationsvertrag zu regeln.

8. Regelungen zu § 9 Abs. 3 Kumulative Dissertation

Im Promotionsfach „Allgemeine Sprachwissenschaft“, im Promotionsfach „Theater-, Film- und Medienwissenschaften“ und in allen linguistischen und didaktischen Schwerpunkten der Promotionsfächer „Anglistik“, „Germanistik“ und „Romanistik“ kann die Dissertation auch durch die Vorlage von mindestens drei qualifizierten Fachbeiträgen erbracht werden.

Der thematische Zusammenhang der eingereichten Beiträge ist von dem Doktoranden / der Doktorandin im Rahmen einer Abhandlung darzulegen. Diese Abhandlung bildet mit den eingereichten Beiträgen die Dissertation („kumulative Dissertation“), die der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich zu machen ist (vgl. die entsprechenden Regelungen der Promotionsordnung).

Es ist grundsätzlich möglich, Beiträge in Koautorinnenschaft/ Koautorschaft einzureichen, in diesem Fall müssen im Rahmen der eingereichten Abhandlung die individuellen Leistungen dargestellt werden.

Fachbereich Geowissenschaften/ Geographie (Fb 11)

1. Promotionsgebühr gem. § 8 Abs. 4:

Die Promotionsgebühr gem. § 8 Abs. 4 beträgt 125,00 €. Sie ist nach Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens und nach Rechnungsstellung innerhalb von 4 Wochen zu überweisen.

2. Promotionsfächer:

In folgenden Fächern kann promoviert werden:

Anthropogeographie
Didaktik der Geographie

3. Regelungen für FH – Absolventen gem. § 3 Abs. 2:

Besonders qualifizierte FH – Absolventen im gleichen Fach können gem. §§ 3 Abs. 2, 5 die Annahme als Doktorand beantragen, wenn folgende Bedingung erfüllt ist:

- Das Fach Geographie wurde als Haupt- oder Nebenfach an der Fachhochschule absolviert und
- die Gesamtnote des FH-Abschlusses ist mindestens Note „gut“ (2)

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:

- Zusatzstudium im Promotionsfach von zwei Semestern. Es müssen zwei qualifizierte Seminarscheine, d.h. mit der Note „gut“ (2) aus dem Hauptstudium erworben werden und
- Ergänzungsprüfung gem. § 3 Abs. 5 Satz 2

4. Sprachanforderungen gem. § 3 Abs. 3 Satz 3:

In den Promotionsfächern müssen gute Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache nachgewiesen werden.

5. Regelungen zu § 9 Abs. 3 Kumulative Dissertation

(1) Auf Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten und mit Einverständnis der Betreuerin/ des Betreuers kann der Promotionsausschuss die Abgabe einer kumulativen Dissertation bewilligen.

(2) Die kumulative Dissertation muss aus mindestens drei Aufsätzen bestehen, deren Inhalt in einem angemessenen thematischen Zusammenhang zum Thema der Dissertation steht.

(3) Mindestens zwei dieser Aufsätze sollen in international anerkannten Zeitschriften mit einem „peer-review“- System publiziert oder zur Publikation angenommen sein. Der dritte Aufsatz soll bei einer international anerkannten Zeitschrift mit einem „peer-review“-System eingereicht sein. Der Promotionsausschuss befindet darüber, welche Zeitschriften als „international anerkannt“ gelten. Ein Entscheidungskriterium bilden Zitationsdatenbanken wie der Social Science Citation Index (SSCI).

(4) Die Kandidatin/ der Kandidat soll bei mindestens einem Aufsatz Alleinautorin/ Alleinautor und bei zwei weiteren Aufsätzen Erstautorin/ Erstautor sein. (Als Erstautorin/ Erstautor gilt, wer einen maßgeblichen Anteil – mindestens 50% - bei der Erstellung des Manuskripts geleistet hat. Die Reihenfolge der Autorennennung ist unerheblich.) Bei Aufsätzen mit mehreren Autorinnen/ Autoren muss der Beitrag der Kandidatin/ des Kandidaten angegeben und per Unterschrift bestätigt werden. Die Begutachtung der Dissertation kann nicht von

Mitautorinnen/ Mitautoren (der eingebrachten Aufsätze) vorgenommen werden. Davon ausgenommen ist die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer. Ist diese/dieser bei mehr als einem Aufsatz Mitautorin/Mitautor, muss der Promotionsausschuss ein zusätzliches Gutachten für die gesamte Dissertation einholen. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Die als Dissertation vorgelegte Abhandlung soll über die zusammengestellten Aufsätze hinaus eine zusammenfassende Einführung enthalten. Neben einer Herleitung der für die Dissertation zentralen Forschungsfrage enthält diese Einführung eine umfassende Diskussion des Forschungsstands der Themen der Einzelbeiträge, eine Einordnung der eigenen Beiträge in den Forschungsstand, eine Darstellung der verwendeten Vorgehensweisen und wesentlichen Ergebnisse sowie ein Fazit, das auf die wichtigsten Schlussfolgerungen hinweist (max. 150.000 Zeichen inkl. Leerzeichen). Ebenfalls ist eine Kurzzusammenfassung in deutscher und englischer Sprache (je max. 3000 Zeichen inkl. Leerzeichen) anzufertigen und der Einführung voranzustellen.

Anlage 1:

Formular des vorläufigen Promotionszeugnisses gemäß § 12 Abs. 5:

JOHANN-WOLFGANG-GOETHE-UNIVERSITÄT

Fachbereich.....

Frau/ Herr.....

aus:

wird bescheinigt, dass er/sie die Doktorprüfung (Dr. phil.) mit den Noten

schriftlich:

mündlich:

Gesamtnote:

bestanden hat.

Das Recht zur Führung des Doktorgrades beginnt mit der Aushändigung der Promotionsurkunde.

Frankfurt am Main, den

Dekan/Dekanin

Anlage 2:

Formular des Titel- bzw. Beiblattes der Pflichtexemplare der Dissertation gemäß § 13 Abs. 3:

(Titel)

Inauguraldissertation
zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie
im Fachbereich _____
der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität
zu Frankfurt am Main

vorgelegt von

(Name)
aus: (Geburtsort)

2...
(Einreichungsjahr)

2...
(Erscheinungsjahr)

1. Gutachter/-in:
2. Gutachter/-in:

Tag der mündlichen Prüfung:

Anlage 3:

Formular der Urkunde der Promotion gem. § 14:

Im Namen der Fachbereiche 3 - 11 der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main verleiht der

Fachbereich _____

unter dem Dekanat

des Professors/ /der Professorin

der _____

Frau/Herrn

aus

(Geburtsort)

den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie

nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren

im Promotionsfach _____

durch die _____ bewertete Dissertation

„_____“

und die _____ bewertete Disputation

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei die

Gesamtnote _____ erhalten hat.

Frankfurt am Main, den _____

Vorsitzende/Vorsitzender der.....(Siegel).....Dekanin/ Dekan
Prüfungskommission

Anlage 3:

Formular der englischen Urkunde der Promotion gem. § 14:

On behalf of the Departments 03-11 of Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main,

the Department of _____

under the Deanship of

hereby confers upon
Mr/Mrs/Ms

from

(place of birth)

the degree of Doctor of Philosophy

on completion of the proper doctoral procedures

for the doctoral subject _____

with the grade _____ for the following thesis

”_____”

and the grade _____ for the disputation

thus proving his/her academic ability by achieving the

overall grade of _____.

Frankfurt am Main, _____

Chair of.....(official seal).....Dean of the Examinations Board

Anlage 4:

Gelöbnisschein gem. § 12 Abs. 5

Gelöbnisschein

Hierdurch gelobe ich, den mir verliehenen Doktorgrad vor jedem Makel zu bewahren und jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit zu suchen und zu bekennen.

Frankfurt am Main, den

Unterschrift des/der Promovenden/in

Revisionsschein gem. § 13 Abs. 2:

Revisionsschein

Johann Wolfgang Goethe-Universität
Fachbereich:

Hiermit bestätige(n) ich (wir), dass ich (wir) gegen den Druck der Dissertation von Herrn/ Frau

_____ aus _____

Titel der Dissertation: _____

in der vorgelegten Form keine Bedenken habe.

Frankfurt am Main, den _____

(Betreuer bzw. Betreuerin)
FB 9: alle Gutachter/innen